

Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Das Kuratorium der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage in Kraft. Die Grundordnung vom 27.11.2019 tritt damit außer Kraft.

Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die jeweils weibliche Form mit ein. Weibliche Mitglieder der HfJS haben das Recht, die weibliche Funktionsbezeichnung zu verwenden, männliche Mitglieder ebenso die männliche.

Inhaltsübersicht

- §1 Name, Aufgabe und Ziele der Hochschule
- §2 Mitglieder und Angehörige der HfJS
- §3 Organe
- §4 Mitgliedergruppen
- §5 Rektor
- §6 Verwaltungsleiter
- §7 Zuständigkeiten des Senats
- §8 Mitglieder des Senats, Amtszeit
- §9 Kuratorium
- §10 Wissenschaftlicher Beirat
- §11 Studiendekan
- §12 Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- §13 Hochschulrabbinat
- §14 Berufung von Hochschullehrern
- §15 Promotion ehrenhalber
- §16 Ehrensenatoren
- §17 Honorarprofessuren
- §18 Seniorprofessuren
- §19 Änderung der Grundordnung
- §20 Inkrafttreten

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg gibt sich die folgende Grundordnung:

§1 Name, Aufgabe und Ziele der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS). Der Sitz der HfJS ist Heidelberg.
- (2) Die HfJS ist eine Einrichtung des Zentralrats der Juden in Deutschland K.d.ö.R. Er gewährleistet die Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium gem. Art. 5 Abs. 3, Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und entsprechend § 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG). Das Nähere kann in dem Statut des Zentralrates der Juden in Deutschland K.d.ö.R. für die HfJS geregelt werden.

(3) Mit Forschung, Lehre und Studium dient die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in umfassender Weise der Pflege und Entwicklung der Jüdischen Studien im Verbund verwandter Disziplinen. Sie bereitet auf alle beruflichen Tätigkeiten für die jüdische Gemeinschaft einschließlich religiöser Aufgaben vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Fach Jüdische Studien sowie anverwandter Fächer und bildet Personal für verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aus. Die HfJS arbeitet mit in- und ausländischen

Hochschulen zusammen. Sie unterhält ein besonderes Kooperationsverhältnis zur Universität Heidelberg, insbesondere im Bereich der Promotionen.

(4) Die HfJS ist nicht wirtschaftlich tätig, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und religionsbezogene Zwecke. Sie dient auch der Ausbildung für die jüdischen Gemeinden.

§2 Mitglieder und Angehörige der HfJS

(1) Mitglieder der HfJS sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die außerplanmäßigen Professoren, die Privatdozenten, die im Sinne von §22 Abs. 4 LHG an die HfJS kooptierten Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie die Ehrensenatoren sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten oder beurlaubt sind, können während dieses Zeitraums kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

(2) Angehörige der HfJS sind in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 4 LHG die an der HfJS Tätigen, die nicht bereits Mitglied der HfJS sind. Sie haben im Rahmen der allgemeinen Satzungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zugang zu den Einrichtungen der HfJS, jedoch keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Angehörige der HfJS sind darüber hinaus die Alumni der HfJS.

§3 Organe

Organe der HfJS sind:

1. Kuratorium,
2. Senat,
3. Rektor.

§4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe i.S.d. Grundordnung

1. die Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Hochschuldozenten) und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich an der HfJS tätig sind und überwiegend Aufgaben der Hochschullehrer wahrnehmen,
2. die akademischen Mitarbeiter,
3. die Studierenden und angenommenen Doktoranden,
4. die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter in Administration und Technik).

§5 Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen in allen Angelegenheiten. Er führt die Geschäfte der HfJS. Der Rektor ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Grundordnung nicht

ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leitungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagements in Forschung und Lehre,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit Hochschullehrern im Auftrag des Vorsitzenden des Kuratoriums,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
7. den Vollzug des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans,
9. die Entscheidung über die Grundstücks- und Raumverteilung nach Maßgabe der Struktur- und Entwicklungsplanung,
10. die Berufung von Hochschullehrern gemäß § 14 dieser Grundordnung,
11. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Senat.

(2) Der Rektor benennt widerruflich einen Professor oder Juniorprofessor, der hauptberuflich an der HfJS tätig ist, zu seinem Stellvertreter auf zwei Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig. Näheres wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Der Rektor wird auf Vorschlag des Trägers der Hochschule vom Kuratorium gewählt. Er muss die in § 17 Abs. 3 LHG genannten Qualifikationen erfüllen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Kuratorium kann mit Zustimmung oder auf Verlangen des Senats und im Einvernehmen mit dem Träger der Hochschule den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§6 Verwaltungsleiter

(1) Der Verwaltungsleiter vertritt den Rektor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Er gehört mit beratender Stimme dem Kuratorium und dem Senat an.

(2) Die Aufgabe des Verwaltungsleiters kann nur Personen übertragen werden, die die Qualifikationsmerkmale des § 17 Abs. 5 LHG erfüllen.

(3) Die Einstellung des Verwaltungsleiters erfolgt mit Zustimmung des Trägers durch den Rektor.

(4) Der Rektor kann mit Zustimmung des Trägers dem Verwaltungsleiter die Berechtigung verleihen, die Bezeichnung „Kanzler“ zu führen.

§7 Zuständigkeiten des Senats

Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht nach dieser Grundordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,
2. Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Angelegenheiten, die ihm vom Kuratorium zugewiesen werden,

4. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
5. Bestätigung der Wahl des Rektors,
6. Ernennung von Ehrensensoren,
7. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
8. Zustimmung zur Abwahl des Rektors,
9. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Sachberichts,
10. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
11. Stellungnahme/Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen,
12. Beschlussfassung über die Berufsordnung,
13. Beschlussfassung über die Wahl und Geschäftsordnung des Senats sowie die weiteren zur Regelung des Lehr- und Forschungs- und Weiterbildungsbetriebs erforderlichen Ordnungen,
14. Beschlussfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen,
15. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Lehre, Forschung, Weiterbildung, Evaluation und Kooperation, Beschlussfassung zur Zweckbestimmung von Stellen für Professoren,
16. Beschlussfassung über die Verleihung von Promotionen ehrenhalber nach § 15 dieser Grundordnung.
17. Verlangen der Abwahl des Rektors nach § 5 Abs. 5,
18. Wahl des Studiendekans nach § 11 Abs. 1.

Im Weiteren ergeben sich die Zuständigkeiten des Senats aus entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 LHG in der jeweils gültigen Fassung.

§8 Mitglieder des Senats, Amtszeit

(1) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor der Hochschule,
 - b) die unbefristet beschäftigten Professoren und Juniorprofessoren der HfJS,
 - c) der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - b) ein Studierender oder ein Doktorand,
 - c) ein an der Hochschule hauptberuflich tätiger Angestellter oder Arbeiter,
3. zwei Professoren der Universität Heidelberg, die vom Rektor der Universität und dem Rektor der Hochschule gemeinsam vorgeschlagen werden.

(2) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt bei den Professoren der Universität Heidelberg drei Jahre, bei dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem Studierenden oder angenommenen Doktoranden und dem Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 2 c) ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium begleitet die HfJS, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektors.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Rektors gemäß § 5 Abs. 4, 5 dieser Grundordnung,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung der HfJS und ihre Änderungen,
3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Einrichtungen der HfJS
4. Beschlussfassung über wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere den Wirtschaftsplan und die Ausstattungspläne der HfJS
5. Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung
6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors

(3) Dem Kuratorium gehören an

1. kraft Amtes

- a) der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland als Vorsitzender. Dieser ist befugt, den Vorsitz des Kuratoriums nebst Stimmrecht auf einen der weiteren Vertreter des Trägers gemäß Abs. 3 Nr. 2 c) zu übertragen.
- c) der Rektor der Hochschule mit beratender Stimme,
- d) je ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg, der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz,
- e) ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern,
- f) der Rektor der Universität Heidelberg,

2. durch Entsendung

- a) durch den Senat drei Hochschullehrer der HfJS,
- b) durch die Universität Heidelberg ein Professor,
- c) durch den Träger drei weitere Vertreter.

Die Amtszeit der entsandten Mitglieder beträgt drei Jahre. Stimmrechtsübertragung unter den Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bereitet im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ernennt den Rektor nach Beschlussfassung des Kuratoriums und Bestätigung durch den Senat.

(5) Das Kuratorium berücksichtigt bei seinen Beschlüssen die Beschlüsse des Senats.

§10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Rektor richtet im Benehmen mit dem Senat einen Wissenschaftlichen Beirat ein.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Gremium für die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung und Leistungen der HfJS im Sinne einer internen Qualitätssicherung. Er berät den Rektor bei der Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplans hinsichtlich der wissenschaftlichen Planung und Ausrichtung sowie der strukturellen Weiterentwicklung der Hochschule einschließlich Intensivierung und Profilierung der Forschungsaktivitäten. Der Wissenschaftliche Beirat erörtert die Frage der Profilbildung der HfJS. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen ab, die dem Kuratorium und dem Senat je nach Zuständigkeit zur Erörterung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an

1. kraft Amtes der Rektor der HfJS
2. auf Grund von Wahlen
 - a) ein Professor der Universität Heidelberg

b) mindestens drei weitere, fachlich ausgewiesene und in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannte Hochschullehrer oder Wissenschaftler in vergleichbarer Position aus dem In- und Ausland.

(4) Die Wahlmitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Senat für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates lädt den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung ein. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates geregelt.

§11 Studiendekan

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors den Studiendekan und eine Stellvertretung. Der Studiendekan muss ein Professor der HfJS sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor und stellt die Evaluation des Studienbetriebs sicher. Er überprüft und erfasst die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(3) Die Lehrverpflichtung des Studiendekans ermäßigt sich für die Dauer der Amtszeit um 2 SWS.

§12 Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Rechte, Pflichten, Vertretung sowie die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung richten sich nach § 2 Abs.3, § 4 LHG. Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten sowie des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Stellvertreter betragen jeweils drei Jahre; die Amtszeit der Stellvertreter endet jedoch stets mit der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben das Recht, in Erfüllung der Aufgaben an die hochschulische Öffentlichkeit zu treten.

(3) Das Amt des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Hochschulverwaltung angesiedelt. Der Beauftragte unterstützt die HfJS bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. Der Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er berät Mitglieder der HfJS, insbesondere Lehrende und Prüfende. Er kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Mitgliedern und Angehörigen der HfJS, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

§13 Hochschulrabbinat

Die HfJS kann mit Zustimmung des Trägers einen Rabbiner, der über eine rabbinische Ordination sowie einen einschlägigen M.A. oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss verfügt, für die Seelsorge und geistliche Lehrtätigkeit als Hochschulrabbiner an der HfJS bestellen. In Angelegenheiten der Lehre untersteht der Hochschulrabbiner dem Studiendekanat.

§14 Berufung von Hochschullehrern

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Rektor eine Berufungskommission, die von ihm oder einem Hochschullehrer geleitet wird. Dem Senat steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen; ihr gehören mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Studierender oder angenommener Doktorand an. Die Berufungskommission stellt unter Einholung auswärtiger und grundsätzlich vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung und leitet ihn dem Rektor zu. Bei Hausberufungen ist § 48 Abs.2 Satz 5 LHG zu beachten.

(2) Der Rektor erteilt den Ruf. Vorher gibt er dem Träger Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser kann der Ruferteilung binnen vier Wochen dann widersprechen, wenn wichtige Gründe außerhalb wissenschaftlicher Erwägungen vorliegen.

§15 Promotion ehrenhalber

(1) Die HfJS verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für besondere wissenschaftliche oder gesellschaftliche Leistungen, die den Zweck der HfJS nennenswert befördern.

(2) Die Verleihung muss von mindestens zwei Professoren oder habilitierten Mitgliedern des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg mit schriftlicher Begründung im Senat beantragt werden.

(3) Für eine Verleihung ist eine Dreiviertelmehrheit der promovierten Mitglieder des Senats erforderlich. Der Beschluss des Senats der HfJS bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Gegen die Stimmen der Vertreter der Universität Heidelberg ist eine Verleihung nicht möglich.

(4) Die Promotion zum Dr. phil. h.c. erfolgt durch die Aushändigung einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde.

(5) In besonderen Fällen kann die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Hochschule durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

§16 Ehrensensoren

Persönlichkeiten, die sich um die HfJS verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensensoren ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Senats erforderlich. Die Ehrensensoren haben keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.

§17 Honorarprofessuren

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des Rektors durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an

anderen Hochschulen bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen eingeholt werden. Für die Einholung der Gutachten bildet der Rektor eine Kommission. Die Gutachten sind dem Vorschlag des Rektors beizufügen. Der Träger kann der Bestellung zum Honorarprofessor widersprechen, wenn wichtige Gründe außerhalb wissenschaftlicher Erwägungen vorliegen.

(2) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt

1. durch Ernennung zum Hochschullehrer,
2. durch Bestellung zum Honorarprofessor oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor.

(3) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden,

1. wenn der Betreffende aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. wenn ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde,
3. wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

(4) Mit Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“.

§18 Seniorprofessuren

(1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors im Ruhestand befindlichen Professoren befristet auf die Dauer ihrer anschließenden Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Seniorprofessor“ als akademische Würde verleihen.

(2) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors herausragenden Professoren, die sich um die Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach ihrem Eintritt in den Ruhestand eine Seniorprofessur auf Lebenszeit verleihen. Seniorprofessoren auf Lebenszeit führen die akademische Würde eines Seniorprofessors distinctus.

(3) Der Status als Professor im Ruhestand bleibt unberührt.

§19 Änderung der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

§20 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 27.11.2019 außer Kraft.